


Zentrale Verbindungsstelle für
Marktüberwachung

Tätigkeitsbericht 2024

gemäß § 53a Abs. 5
Maß- und Eichgesetz

 Bundesamt
für Eich- und
Vermessungswesen

Zentrale Verbindungsstelle für Marktüberwachung

2025-0.047.474 (BEV/Zentrale Verbindungsstelle Marktüberwachung)

Tätigkeitsbericht an den Nationalrat über das Jahr 2024

gemäß § 53a Abs. 5 des Maß- und Eichgesetzes

Für die Gewährleistung des freien Warenverkehrs in der Europäischen Union muss sichergestellt werden, dass die Produkte den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen. Durch die Produkthanforderungen wird zudem ein hohes Schutzniveau bei öffentlichen Interessen eingehalten. Außerdem werden für Waren Bedingungen hinsichtlich eines fairen Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt geschaffen.

Um die grenzüberschreitende Amtshilfe und die Zusammenarbeit im Bereich der Marktüberwachung und der Konformität von Produkten zu fördern, haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union jeweils eine Zentrale Verbindungsstelle bestimmt. In Österreich wird diese Funktion vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ausgeübt.

INHALT

1	MANAGEMENT SUMMARY	3
2	AUFTRAG DER ZENTRALEN VERBINDUNGSSTELLE.....	4
3	MARKTÜBERWACHUNG IN ÖSTERREICH	5
3.1	Behörden der Marktüberwachung	5
3.2	Nationales Marktüberwachungsgremium	6
3.3	Zusammenarbeit mit den Zollbehörden	7
3.4	Kommunikation und Koordinierung	7
4	VERTRETUNG IM UNIONSNETZWERK	9
4.1	Unionsnetzwerk EUPCN	9
4.2	Initiativen zur Harmonisierung der Verwaltungspraxis	10
4.3	Benennung von Unionsprüfeinrichtungen	11
4.4	Neue Entwicklungen und Schnittstellen	12
5	EUROPÄISCHE KOOPERATION.....	14
5.1	Joint Actions und Peer Reviews	14
5.2	Amtshilfe	16
6	NATIONALE MARKTÜBERWACHUNGSSTRATEGIE	18
7	KOMMUNIKATIONSSYSTEM DER BEHÖRDEN: ICSMS.....	20
8	FAZIT.....	22
9	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	25

1 MANAGEMENT SUMMARY

Die Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten fordert die Einrichtung eines Unionsnetzwerks für Produktkonformität (EUPCN), in das jeder Mitgliedstaat eine Zentrale Verbindungsstelle entsendet. Die Verbindungsstelle koordiniert die nationalen Marktüberwachungsbehörden in übergreifenden Belangen, unterstützt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, übernimmt Meldepflichten im Informationssystem ICSMS und arbeitet eng mit dem Zoll zusammen. 2024 wurden mehrere europäische Treffen abgehalten, bei denen Österreich seine Haltung zu verschiedenen Marktüberwachungsthemen vertrat.

Die Mitarbeit im Unionsnetzwerk im Rahmen von Meetings und Untergruppen zum Arbeitsprogramm förderte die Harmonisierung der Verwaltungspraxis. 2024 wurden Maßnahmen zur Marktüberwachung nichtkonformer Produkte aus Drittstaaten bzw. Online-Handel umgesetzt. Herausforderungen bei der Rückverfolgbarkeit und Einbindung von Online-Marktplätzen bleiben ein zentrales Thema. Die Nutzung neuer Technologien wurde verstärkt. Im Bereich der Künstlichen Intelligenz gestalten sich die Anforderungen äußerst komplex. Schnittstellen zu anderen Rechtsbereichen sind zunehmend zu beachten. Eine Unionsprüfeinrichtung für die Sektoren Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung wurde aus Österreich benannt.

In Österreich wird das Nationale Marktüberwachungsgremium als Kommunikationsplattform genutzt. Es wurde über besprochene Themen informiert und gegebenenfalls zu Stellungnahmen aufgefordert. Das Jahrestreffen unter der Leitung der Zentralen Verbindungsstelle fand planmäßig im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) statt. Die Zusammenarbeit mit dem Zoll wurde weiter gestärkt, die Vertretung Österreichs in den „Administrative Cooperation Groups“ (ADCOs) nahezu lückenlos gesichert.

Für die Erstellung der Nationalen Marktüberwachungsstrategien wurde ein neuer harmonisierter Leitfaden erstellt. Österreich wird sich diesem annähern, jedoch die in der Evaluierung positiv bewerteten Aspekte beibehalten. Die Erhebung von Marktüberwachungsdaten für 2023 wurde durchgeführt, die Erfassung von Budget und Personal ausgesetzt.

Die Zentrale Verbindungsstelle unterstützte im Jahr 2024 in einem grenzübergreifenden Amtshilfeersuchen. Es ergab sich die Notwendigkeit, auch das Instrument „Staffelstab“ näher zu verfolgen. Österreich konnte seine Verpflichtungen zur Behördendokumentation im Informations- und Kommunikationssystem für Marktüberwachung (ICSMS) insgesamt weitgehend erfüllen. Für vier Rechtsbereiche ist die Koordinierung in Österreich noch nicht abgeschlossen.

2 AUFTRAG DER ZENTRALEN VERBINDUNGSSTELLE

Die Zentrale Verbindungsstelle übernimmt gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten eine wesentliche Rolle als Vertreter der nationalen Marktüberwachungsbehörden im Unionsnetzwerk EUPCN. Die Verordnung sieht im Wesentlichen folgende Aufgaben vor:

1. **Koordination und Kommunikation:** Die Zentrale Verbindungsstelle ist dafür verantwortlich, den Informationsaustausch zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission zu gewährleisten. Sie koordiniert die Marktüberwachungsbehörden in übergreifenden Belangen, erstellt abgestimmte Stellungnahmen unter Berücksichtigung der Position der Zollbehörde und vertritt den gemeinsamen Standpunkt Österreichs in der EU.
2. **Zusammenarbeit im Unionsnetzwerk:** Das Netzwerk hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Verbindungsstellen und der Kommission zu fördern und die allgemeinen Themen der Marktüberwachung zu koordinieren.
3. **Harmonisierung der Verwaltungspraxis:** Das Netzwerk erstellt ein Arbeitsprogramm. Es fördert gemeinsame Prioritäten in der Marktüberwachung und den Austausch von Informationen über Produktbewertungen und neue Technologien. Das Netzwerk trägt zur Entwicklung von Leitlinien bei.
4. **Nationale Marktüberwachungsstrategie:** Die Zentrale Verbindungsstelle erstellt koordinierend die Marktüberwachungsstrategie und übermittelt sie der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten. Zudem bewertet sie regelmäßig die nationalen Marktüberwachungsstrategien im Rahmen des Unionsnetzwerks.
5. **Erhebung nationaler Daten:** Die Zentrale Verbindungsstelle koordiniert die Anmeldungen der Marktüberwachungsbehörden für die freiwilligen Peer Reviews. Darüber hinaus werden für die Marktüberwachungsindikatoren die Ressourcen der Mitgliedstaaten (Budget und Mitarbeiter) erhoben.
6. **Unterstützung bei der Amtshilfe:** Die Zentrale Verbindungsstelle leistet bei der grenzüberschreitenden Amtshilfe die notwendige Unterstützung, wenn die Kommunikation über das ICSMS sich als nicht ausreichend darstellt.
7. **Verwaltung des Informations- und Kommunikationssystems (ICSMS):** Die Zentralen Verbindungsstellen tragen die Identität der Marktüberwachungsbehörden und deren Zuständigkeitsbereiche in das System ein.

Rechtlich ist die Zentrale Verbindungsstelle

- in der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie
- im Maß- und Eichgesetz BGBl. I Nr. 203/2022 inkl. Erläuternde Bemerkungen zur RV 1675 BlgNR 27.GP 4

verankert.

Zusätzlich sind Mandate und Leitlinien des Unionsnetzwerks EUPCN zu berücksichtigen.

3 MARKTÜBERWACHUNG IN ÖSTERREICH

Wenn ein Mitgliedstaat über mehrere Marktüberwachungsbehörden verfügt, so muss er sicherstellen, dass die Aufgaben dieser Behörden klar definiert sind und geeignete Kommunikations- und Koordinierungsmechanismen bestehen, um eine effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten.

3.1 Behörden der Marktüberwachung

Die Marktüberwachung in Österreich erfolgt durch Bundes- und Landesbehörden gemäß den jeweils anzuwendenden Rechtsnormen.

Bundesbehörden:

Für die Marktüberwachung auf Bundesebene sind mehrere Ministerien (BMAW, BMF, BMK, BML, BMSGPK)¹ als Zentralstellen zuständig. Ergänzend agieren nachgeordnete Dienststellen wie das BEV, BAES, BASG, BAVG und FB sowie ausgegliederte Organisationen wie das Umweltbundesamt, die AGES, Austro Control und RTR.

Mittelbare Bundesverwaltung:

In den Bundesländern übernehmen die Landeshauptleute mit ihren Landesbehörden die Vollzugsaufgaben. Bezirkshauptmannschaften und Magistrate sind in erster Instanz unter der Weisungsbefugnis der jeweiligen Bundesministerien zuständig.

¹ Bezeichnung der Bundesministerien im Berichtsjahr

Behörden im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder:

Die Landesregierungen vollziehen die Marktüberwachung in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich. Für Bauprodukte fungiert das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) als zentrale Stelle der Länder.

Sicherheitsbehörden:

Die Sicherheitsverwaltung erfolgt durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Inneres. Landespolizeidirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden sind je nach bundesgesetzlicher Regelung für die Marktüberwachung mitverantwortlich.

Damit ist die Marktüberwachung in Österreich breit aufgestellt. Die Marktüberwachungsbehörden arbeiten sowohl präventiv als auch reaktiv und sind sektorspezifisch auf europäischer Ebene in den „Administrative Cooperation Groups“ (ADCOs) vernetzt.

3.2 Nationales Marktüberwachungsgremium

Bereits 2009 wurde die Koordination der österreichischen Marktüberwachungsbehörden dem damaligen Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend übertragen, während die inhaltliche Verantwortung bei den jeweiligen Ressorts und Ländern verblieb. Dies führte zur Einrichtung eines ständigen Marktüberwachungs-Koordinierungsgremiums, das nach dem Konsensprinzip arbeitete. Auf Grundlage des Art. 10 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 wurde das Nationale Marktüberwachungsgremium weitergeführt und übernimmt folgende Aufgaben:

- Koordination und Kommunikation zwischen den Marktüberwachungsbehörden
- Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung
- Unterstützung der Behörden zur Effizienzsteigerung, Erfüllung regulatorischer Verpflichtungen und Erfahrungsaustausch
- Erarbeitung von Empfehlungen zur Marktüberwachung
- Koordination der Meldeverpflichtungen gemäß Verordnung (EU) 2019/1020
- Konsultation von Wirtschafts- und Konsumentenvertretern zu deren Prioritäten

Im Jahr 2024 waren zahlreiche Ministerien und Behörden, darunter das BMAW, BMF, BMI, BMK, BML und BMSGPK², sowie Organisationen wie Austro Control und das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB), im Nationalen Marktüberwachungsgremium vertreten. Dieses Gremium sichert eine effektive und koordinierte Marktüberwachung in Österreich.

² Bezeichnung der Bundesministerien im Berichtsjahr

3.3 Zusammenarbeit mit den Zollbehörden

Die Verordnung (EU) 2019/1020 stärkt die Kontrolle von Produkten, die in den Binnenmarkt gelangen und betont die zentrale Rolle der Zollbehörden im Marktüberwachungsrecht. Durch enge Kooperation zwischen Marktüberwachungs- und Zollbehörden können nichtkonforme Produkte bereits an der Außengrenze identifiziert werden.

Produkte, deren Überlassung ausgesetzt wurde, dürfen nur dann in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, wenn die Marktüberwachungsbehörden nicht innerhalb von vier Arbeitstagen eine Verlängerung der Aussetzung beantragen. Stellt eine Marktüberwachungsbehörde fest, dass ein Produkt ein ernstes Risiko darstellt oder nicht den unionsrechtlichen Vorgaben entspricht, kann sie das Inverkehrbringen untersagen und die Zollbehörden anweisen, die Überlassung zu verweigern.

Im Jahr 2024 ist die Einführung eines Analysetools für Importtrends hervorzuheben. Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2712 ermöglicht den strukturierten Datenaustausch zwischen ICSMS und nationalen Zollsystemen. Die neue ICSMS-Funktion „Trade Flow Imports“ erlaubt Marktüberwachungsbehörden die monatlich aktualisierte Visualisierung aggregierter Importdaten der letzten fünf Jahre. Die Entwicklung eines ICSMS-Zollmoduls schreitet planmäßig voran. Nach Abschluss der Spezifikationen und der Schnittstellenbeschreibung im Jahr 2024 ist der Testbetrieb für Anfang 2025 vorgesehen. Die Nutzung bleibt grundsätzlich freiwillig, wird jedoch in bestimmten Politikbereichen, wie bei der Umsetzung der Verordnung zu Zwangsarbeit, verpflichtend. In Österreich ist 2025 eine Konsultation zur Nutzung geplant.

Der jährliche Bericht gemäß Art. 25 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 wurde durch die Kommission finalisiert. Die Datenqualität hat sich seit 2021 deutlich verbessert. Der Online-Handel bleibt eine Herausforderung, soll jedoch durch zusätzliche Indikatoren besser erfasst werden. Die Auswertung der Daten im Bericht zeigt die ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen Marktüberwachungs- und Zollbehörden in Österreich.

3.4 Kommunikation und Koordinierung

Die Koordination des Nationalen Marktüberwachungsgremiums durch die Zentrale Verbindungsstelle erfolgt durch Aussendung von Informationen und Einholung von Stellungnahmen. Die Aussendung von Informationen erfolgt jedenfalls mit Berichten zu allen Meetings des Unionsnetzwerkes EUPCN. Die vom EUPCN zur Konsultation übermittelten Unterlagen werden durch die Zentrale Verbindungsstelle aufbereitet und entsprechend an das

Nationale Marktüberwachungsgremium im Rahmen von Stellungnahmeverfahren zur Begutachtung übermittelt.

Im Jahr 2024 wurden in dieser Form folgende Themen behandelt:

- Harmonisierung des Umgangs mit Eigenmarkenprodukten
- Novellierung Leitfaden für die Erstellung der Nationalen Marktüberwachungsstrategie
- Leitfaden zur Bewertung neuer Gesetzesinitiativen aus Sicht der Marktüberwachung
- Unionsprüfeinrichtungen – Auswahl Sektoren und Spezifikation dritte Ausschreibung
- Peer Review – Novellierung Leitfaden für den Abwicklungsprozess
- Peer Review 2025 – Aufruf Interessensbekundungen Marktüberwachungsbehörden
- ICSMS – Implementierung von Marktüberwachungsindikatoren
- ICSMS – Überprüfung der außer Kraft getretenen Rechtsvorschriften
- ICSMS – Nationale Aufarbeitung von unbeantworteten Staffelposten
- Erhebung der Beteiligung und Nominierung von nationalen Marktüberwachungsbehörden in den ADCOs

Darüber hinaus wurden nachstehende Umfragen zur allfälligen Beteiligung übermittelt:

- Entwicklung einer Datenbank für digitale Konformitätsbescheinigungen
- Evaluierung von Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/1020

Weiters wurden diverse Informationen durch die Zentrale Verbindungsstelle zur Verfügung gestellt. Unter anderem wurden Unterlagen zu folgenden Themen übermittelt:

- Entwurf eines Durchführungsrechtsakts für die Kriterien der Risikobewertung gemäß Art. 26 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2023/988 Allgemeine Produktsicherheit
- Interpretation der Kommission von Art. 26 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/1020
- Unionsprüfeinrichtungen – Benennung für den Sektor Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung
- Unionsprüfeinrichtungen – Veröffentlichung der dritten Ausschreibung für die Sektoren Bauprodukte, Elektromagnetische Verträglichkeit, Emissionen mobiler Maschinen und Geräte
- Deutsche Marktüberwachungskonferenz 2024 – Bericht und Präsentationen
- International Product Safety Week 2024 – Bericht

Am 07.03.2024 fand das Jahresmeeting des Nationalen Marktüberwachungsgremiums statt. Die Veranstaltung bot Einblicke in europäische Marktüberwachungsaktivitäten, insbesondere zur Erhebung der Marktüberwachungsindikatoren. Für die nationale Harmonisierung wurde

der Umgang mit illegalen Online-Inhalten gemeinsam mit der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission (TKK) diskutiert. Für den sektorübergreifenden Wissensaustausch wurden Aktivitäten in den Bereichen Kosmetik und Persönliche Schutzausrüstung vorgestellt. Zudem diente das Treffen der Vernetzung der beteiligten Akteure.

Von den 40 Mitgliedern des Nationalen Marktüberwachungsgremiums nahmen 21 teil, ergänzt durch 16 Gasthörer aus verschiedenen Behörden (BMF, BMI, BMK, BMSGK, AGES Tabakbüro, BAES, BASG, BEV, Sozialministeriumservice)³ sowie die österreichischen Vorsitzenden der ADCOs Spielzeuge und Biozide. Insgesamt folgten 39 Personen der Einladung.

Im Berichtszeitraum beantwortete die Zentrale Verbindungsstelle externe Anfragen zu Zuständigkeiten und rechtlichen Rahmenbedingungen der Marktüberwachung. Dabei wurden unter anderem Themen aus den Bereichen Bauprodukte, Medizinprodukte, Kraftfahrzeuge, Textilien und Heiztechnik behandelt. In allen Fällen wurden die jeweils zuständigen nationalen Behörden identifiziert und die Anfragenden entsprechend informiert. Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Marktüberwachungsbehörden wurde mehrfach klargestellt, insbesondere bei komplexen Produktgruppen wie Wärmepumpen oder motorisierten Gebäudeelementen.

4 VERTRETUNG IM UNIONSNETZWERK

Die Marktüberwachung in der EU erfolgt auf nationaler Grundlage, während der Binnenmarkt mit freiem Warenverkehr eine koordinierte Durchsetzung des EU-Rechts erfordert. Das unter der Leitung der Kommission bestehende Unionswerk (GD GROW) soll eine einheitliche Marktüberwachung gewährleisten. Die Beschlüsse des Netzwerks sind rechtlich nicht bindend, jedoch als Empfehlungen für die Mitgliedstaaten relevant.

4.1 Unionsnetzwerk EUPCN

Das Unionsnetzwerk dient als Plattform zur Verbesserung der Marktüberwachungspraktiken in der Union. Es erstellt ein Arbeitsprogramm, organisiert gemeinsame Marktüberwachungsprojekte und ermittelt Prioritäten. Während die Zentralen Verbindungsstellen nationale Positionen zu horizontalen Marktüberwachungsthemen

³ Bezeichnung der Bundesministerien im Berichtsjahr

vertreten, repräsentieren die ADCO-Vorsitzenden die spezifischen Interessen einzelner Produktsektoren.

Im Jahr 2024 fanden sechs reguläre Meetings des EUPCN, ein gemeinsames Meeting mit dem Consumer Safety Network (CSN) sowie ein gesondertes Meeting zum ICSMS statt. Das Unionsnetzwerk arbeitet in Untergruppen nach einem angenommenen Arbeitsprogramm. Zudem bewertet es regelmäßig nationale Marktüberwachungsstrategien und behandelt relevante Themen zur Verbesserung der Marktüberwachung in der Union.

4.2 Initiativen zur Harmonisierung der Verwaltungspraxis

Das Netzwerk trägt zur Harmonisierung der Marktüberwachungsaktivitäten, zur Erstellung von Leitlinien und zur Förderung einer einheitlichen Verwaltungspraxis bei.

Einsatz digitaler Instrumente in der Marktüberwachung

Im Bereich der Digitalisierung wurden wichtige Fortschritte zur Effizienzsteigerung der Marktüberwachung erzielt. Der KI-gestützte „Proaktive WebCrawler“ dient der systematischen Identifikation nichtkonformer Produkte im Online-Handel. Die Software ermöglicht eine einheitliche, effiziente Marktüberwachung durch Reduktion irrelevanter Suchergebnisse und Speicherung historischer Daten. Österreich (AGES) beteiligte sich aktiv an der zweiten Projektphase. Das Tool wird 2025 in Betrieb gehen.

Mit dem Projekt „Document Digitalization“ wird das Ziel einer IT gestützten Dokumentenprüfung hinsichtlich deren Konformität verfolgt. Trotz Verzögerungen aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken wurde das Projekt fortgeführt; es soll langfristig die Verwaltung interner Prozesse deutlich verbessern.

Das Projekt „Unique Identifier“ soll die eindeutige Identifizierung und Rückverfolgbarkeit von Produkten ermöglichen. Optimalerweise wird es künftig in den „Digitalen Produktpass“ integriert, um die Transparenz in der Lieferkette zu erhöhen und die Produktnachverfolgung innerhalb der EU zu vereinheitlichen.

Marktüberwachung im Online-Handel

Die Verordnung (EU) 2019/1020 konzentriert sich auf die Herausforderungen des Online-Handels. Im Rahmen der International Product Safety Week 2024 wurde der steigende Druck auf Marktüberwachungs- und Zollbehörden durch Direktimporte betont. Im Jahr 2024 wurden

mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der Marktüberwachung gesetzt. Hintergrund waren EU-weite Erkenntnisse zu strukturellen Defiziten, insbesondere in Bezug auf Importe aus China und die mangelhafte Kooperation mit Online-Marktplätzen.

Österreich wirkte im Sektor Spielzeuge aktiv an einer gemeinsamen EU-Maßnahme zur Durchsetzung von Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/1020 in Bezug auf Drittstaatenimporte mit. Bei 215 Auskunftersuchen wurde nur in 14 % der Fälle ein verantwortlicher EU-Wirtschaftsakteur identifiziert. Die auf der Aktion basierenden Erkenntnisse wurden in einem Bericht zusammengefasst und in eine Evaluierungsstudie im Auftrag der Kommission eingebunden.

Obwohl Online-Marktplätze keinen Wirtschaftsakteur gemäß der Verordnung (EU) 2019/2010 darstellen wurden Marktüberwachungsbehörden aufgerufen, diesbezügliche Fälle von Nichtkonformitäten systematisch im ICSMS zu dokumentieren. Die Daten werden für die Risikoanalyse auf EU-Ebene durch GD CONNECT und GD TAXUD verwendet.

Deutschland initiierte einen EU-Aktionsplan E-Commerce, der von Österreich begrüßt und im Wettbewerbsfähigkeitsrat unterstützt wurde. Eine nationale Einschätzung aus Marktüberwachungssicht erfolgte unter Berücksichtigung branchenspezifischer Rückmeldungen aus dem Nationalen Marktüberwachungsgremium.

4.3 Benennung von Unionsprüfeinrichtungen

Es wurde festgestellt, dass in einigen Produktsektoren und Mitgliedstaaten ein Mangel an Prüfkapazitäten besteht. Um eine kohärente Marktüberwachung in der EU sicherzustellen, können Prüfeinrichtungen als „Unionsprüfeinrichtungen“ benannt werden. Die Kommission benannte im Jahr 2024 eine Unionsprüfeinrichtung für die Sektoren Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung (Österreich). Marktüberwachungsbehörden können diese Einrichtungen bei Bedarf kontaktieren, wobei die Dienstleistungen, abhängig vom Finanzierungsmodell der Unionsprüfeinrichtung, kostenpflichtig sein werden.

Für die dritte Ausschreibung wurden die Sektoren „nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte“ sowie „elektromagnetische Verträglichkeit (EMC)“ mittels Umfrage ausgewählt, ergänzt um „Bauprodukte“ aus der in diesem Sektor erfolglosen zweiten Ausschreibung. Die technischen Spezifikationen wurden nach nationaler Konsultation ohne Einwände genehmigt. Die Ausschreibung erfolgte im September 2024. Auf Grund mangelnder Bewerbungen für die Sektoren „nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte“ und um „Bauprodukte“, müssen diese erneut ausgeschrieben werden. Eine Benennung für den Sektor EMC wird 2025 erfolgen.

4.4 Neue Entwicklungen und Schnittstellen

Technologische Entwicklungen

Die rasante Entwicklung neuer Technologien, insbesondere im Bereich Künstliche Intelligenz (KI), stellt die Marktüberwachung vor neue Herausforderungen. Die Kommission stellte die neue KI-Verordnung vor, welche Risiken für Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte durch KI-Systeme adressiert. Für die Marktüberwachung sind Hochrisiko-KI-Systeme von Bedeutung, die entweder Teil regulierter Produkte (Anhang I) oder eigenständige Systeme mit bestimmten Verwendungszwecken (Anhang III) sind. In diesen Fällen ist die KI im Rahmen der Konformitätsbewertung zusätzlich zu bestehenden Harmonisierungsrechtsvorschriften zu berücksichtigen. Internationale Diskussionen im Rahmen der Product Safety Week 2024 betonen, dass KI-Produkte neue, teils schwer kalkulierbare Risiken mit sich bringen – vor allem im Hinblick auf Datenschutz, psychische Gesundheit und Diskriminierung. Die Risikobewertung erhält daher zentrale Bedeutung. Die Mitgliedstaaten müssen Marktüberwachungsbehörden für diese KI-Anwendungen benennen. Drei Modelle zur Umsetzung sind denkbar: (1) die alleinige Zuständigkeit bestehender Marktüberwachungsbehörden, (2) eine Kombination mit einem zentralisierten Expertenpool oder (3) die Einrichtung einer eigenständigen Behörde für KI. Jede Variante bringt spezifische Vor- und Nachteile hinsichtlich Fachwissen, Zuständigkeit und Prüfbarkeit sektoraler bzw. KI-spezifischer Anforderungen mit sich. Eine neue europäische ADCO für KI wird als Plattform für den technischen Austausch eingerichtet.

Entwicklungen im Marktüberwachungsrahmen

In der EUPCN-Arbeitsgruppe „Future Legislation Reforms“ wurde unter aktiver Mitwirkung der Zentralen Verbindungsstelle Österreich ein strukturierter Leitfaden zur Bewertung neuer Gesetzesinitiativen aus Sicht der Marktüberwachung entwickelt. Der finale Entwurf wurde im Juli 2024 vom EUPCN einstimmig angenommen.

Im Rahmen einer von der Kommission beauftragten Studie zur Evaluierung von Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/1020, welcher die Pflichten der Wirtschaftsakteure hinsichtlich harmonisierter Produkte (und unter anderem auch die Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden) regelt, lieferte Österreich fünf Beiträge von drei Dienststellen, welche rund die Hälfte der betroffenen Rechtsvorschriften abdeckten. Die vorläufigen Ergebnisse zeigten die Unterstützung der Befragten hinsichtlich einer Ausweitung der Anwendung von Art. 4 auf Online-Marktplätze sowie einer Einführung eines europäischen Registrierungssystems für Bevollmächtigte, um Transparenz und Nachverfolgbarkeit zu verbessern. Der Abschlussbericht wird 2025 erwartet.

Zu Art. 26 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 erklärte die Kommission, dass er nur in jenen Fällen relevant ist, in denen das Produkt zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurde. Sollten Marktüberwachungsbehörden der Ansicht sein, dass bestimmte Produkte oder Produktgruppen nichtkonform sind und daher an den Grenzen kontrolliert werden sollten, so ist durch die Zollbehörden ein Risikoprofil zu erstellen.

In laufenden EUPCN-Diskussionen zur Harmonisierung der Konformitätsanforderungen für Eigenmarkenprodukte wurde der Stellungnahmeentwurf der Zentralen Verbindungsstelle Österreich vom Nationalen Marktüberwachungsgremium unterstützt und dem EUPCN übermittelt. Wesentlich ist die Berücksichtigung der Rückverfolgbarkeit, des Schutzes vor Produktfälschungen und der rechtlichen Belastbarkeit der Dokumente. Ein Ergebnis wird für 2025 erwartet.

Auf Grundlage von Erwägungsgrund 17 der Verordnung (EU) 2019/1020, welcher sich auf die Problematik nachgeahmter Waren, welche häufig nicht den in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen entsprechen bezieht, sowie einer EUIPO-Umfrage aus 2020 empfiehlt die Kommission, Marktüberwachungsbehörden systematisch in die Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte einzubinden. Entsprechende Nichtkonformitäten sollen über ICSMS erfasst werden. Das Nationale Marktüberwachungsgremium wurde über die freiwillige Nutzung des „Intellectual Property Enforcement Portals“ (IPEP) als Kooperationsplattform informiert; derzeit ist die Beteiligung europaweit noch gering.

Schnittstellen

Im Jahr 2024 wurden auf europäischer Ebene zentrale gesetzgeberische Initiativen und regulatorische Weiterentwicklungen vorangetrieben, die erhebliche Auswirkungen auf die Marktüberwachung und Produktsicherheit haben:

Der Digitale Produktpass (DPP) wird im Rahmen der EU-Verordnungen zu Ökodesign sowie Batterien als zentrales Instrument zur Förderung von Transparenz, Rückverfolgbarkeit und Nachhaltigkeit eingeführt. Während Zollbehörden kontrollieren, ob ein DPP bei der Einfuhr grundsätzlich vorliegt, werden Marktüberwachungsbehörden für die inhaltliche Prüfung zuständig sein. Die Kommission arbeitet dazu an interoperablen IT-Standards, wie z.B. an der Digitalisierung der CE-Kennzeichnung und der Konformitätserklärung. Die Zentrale Verbindungsstelle Österreich unterstützte die EU-weite Bedarfsanalyse durch nationale Information zu den Umfragen.

Die Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit erweitert die Anforderungen insbesondere für Online-Marktplätze. Sie gilt künftig für alle Konsumgüter, einschließlich gebrauchter und kostenloser Produkte. Sie dient ferner als „Sicherheitsnetz“ für Produkte, die nicht durch spezifische EU-Rechtsvorschriften geregelt sind. Die Risikobewertungsmethodik wurde mittels Delegierter Verordnung (EU) 2024/3173 angepasst. Es wurde von der Kommission festgestellt, dass Risikobewertungen von den in Anhang II festgelegten Kriterien abweichen können, um spezifische Ziele und Anforderungen der geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften sowie von ADCOs entwickelten spezifischen Methoden für die Bewertung des Risikoniveaus zu berücksichtigen.

Die Umsetzung der neuen Verordnung (EU) 2022/2065 über digitale Dienste (DSA) zum Schutz vor illegalen Inhalten im digitalen Raum betrifft auch den Handel mit nichtkonformen Produkten. Marktüberwachungsbehörden können gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. k sublit. i der Verordnung (EU) 2019/1020 die Entfernung von Inhalten von einer Online-Schnittstelle, in der auf die Produkte, die ein ernstes Risiko darstellen, Bezug genommen wird, verlangen. So eine Entfernungs- oder Auskunftsanordnung gemäß Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) 2022/2065 erfolgt, ist die nationale Koordinierungsstelle durch die Marktüberwachungsbehörden zu informieren. Die KommAustria wurde als nationale Koordinierungsstelle benannt. Art. 14 Abs. 4 lit. k der Verordnung (EU) 2019/1020 ist in Österreich nicht in allen Sektoren gleichermaßen umgesetzt. Weitere Klärung zur Nutzung bestehender EU-Systeme (z. B. ICSMS) zur Vermeidung von Doppelmeldungen erscheint notwendig.

5 EUROPÄISCHE KOOPERATION

5.1 Joint Actions und Peer Reviews

Die EU-weite Zusammenarbeit in den einzelnen Produktsektoren erfolgt hauptsächlich über die ADCOs, welche von den Mitgliedstaaten benannte Expertinnen und Experten aus den zuständigen nationalen Behörden umfassen. Diese Gruppen gewährleisten eine effiziente und kohärente Marktüberwachung. Insgesamt gibt es 33 ADCOs, wobei drei unter österreichischem Vorsitz geführt werden.

Joint Actions

Die Teilnahme an Joint Actions wird nationalen Marktüberwachungsbehörden über einen Aufruf durch die ADCOs ermöglicht. Die Organisation erfolgt sektorspezifisch. Die Ergebnisse werden in den Meetings des Unionsnetzwerks vorgestellt.

Horizontale Maßnahmen im Rahmen von Joint Market Surveillance Actions on Harmonised Products - JAHARP2021 hinsichtlich E-Commerce-Fragen zur Energieverbrauchskennzeichnung sowie die Umsetzung von Art. 4 bei Fulfillment Dienstleistern lieferten wertvolle Erkenntnisse zur Produktkonformität. Österreich war nicht beteiligt. Sektorale Aktionen wie zu Pyrotechnikprodukten zeigten eine besonders hohe Fehlerquote bei sicherheitskritischen Aspekten. Dies warf Fragen zur Zuverlässigkeit bestehender Typgenehmigungsverfahren auf und unterstreicht die Notwendigkeit robuster Konformitätsbewertungsprozesse auch unter Mitwirkung von Notifizierten Stellen.

Das Finanzierungssystem von Joint Actions wurde nach Start von JAHARP2022 durch einen langfristigen Rahmenvertrag im Rahmen des EU-Programms „Single Market Programme (SMP)“ ersetzt. Künftig sollen jährlich rund zehn Joint Actions unter Beteiligung mehrerer Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Pro Aktion müssen mindestens drei Marktüberwachungsbehörden aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten teilnehmen.

Der erste Leistungsabruf erfolgte mit Joint Market Surveillance Actions on Compliance of Products - JACOP2024. Es beinhaltet 17 produktspezifische Aktionen, begleitet durch technische Experten und eine zentrale Koordination durch Ernst & Young. Erste Ergebnisse werden im Jahr 2025 erwartet. Die Planungen für JACOP2025 und 2026 wurden fortgesetzt. Das Nationale Marktüberwachungsgremium wurde über alle Schritte entsprechend informiert und zur Beteiligung eingeladen.

Zur systematischen Aufbereitung und langfristigen Nutzbarmachung der Ergebnisse aus über 160 EU-Joint Actions seit 2005 wurde mit dem Aufbau einer zentralen Datenbank durch das EUPCN begonnen. Diese soll künftig als strukturierte Informationsquelle für bewährte Verfahren und Prüfmethode dienen.

Peer Reviews

Freiwillige Peer Reviews sind ein zentrales Instrument zur kontinuierlichen Verbesserung der Marktüberwachungsbehörden in der EU. Ziel ist es, durch den Austausch bewährter Praktiken und Erfahrungen die Effektivität und Kohärenz der Marktüberwachung zu steigern und die Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1020 zu unterstützen.

Ein EU-weit abgestimmter Leitfaden für die Durchführung von Peer Reviews wurde im Jahr 2023 einstimmig durch das EUPCN angenommen. Ein Pilotprojekt zwischen den Niederlanden und Irland im März 2024 bestätigte die Praxistauglichkeit, machte jedoch Anpassungen notwendig. Diese wurden vom Nationalen Marktüberwachungsgremium angenommen.

Die Zentrale Verbindungsstelle leitete national den europaweiten Aufruf zur Teilnahme am Peer Review 2025 ein. Eine Bewerbung aus dem Bereich Pyrotechnik wurde termingerecht eingereicht. Aufgrund von europäischen und nationalen Abstimmungsproblemen musste die Teilnahme jedoch kurzfristig zurückgezogen werden. Die Erfahrung zeigte Optimierungsbedarf in der Kommunikation zwischen ADCOs und Marktüberwachungsbehörden. Drei Peer Reviews sollen insgesamt durchgeführt und aus EU-Mitteln finanziert werden. Die finale Teilnehmerauswahl war für Dezember 2024 vorgesehen, erfolgt jedoch erst im Jahr 2025.

Vertretung Österreichs in den ADCOs

Die im Berichtszeitraum 33 eingesetzten ADCOs sind für die einheitliche Anwendung der Harmonisierungsvorschriften zentral und die aktive Beteiligung der Marktüberwachungsbehörden gemäß Verordnung (EU) 2019/1020, Art. 11 Abs. 8 verpflichtend.

Zur Sicherung der österreichischen Vertretung wurde von der Zentralen Verbindungsstelle eine nationale Konsultation eingeleitet. In 25 ADCOs war die Vertretung durch zuständige Marktüberwachungsbehörden bereits gesichert. Für 8 ADCOs gab es keine Rückmeldung. Zur Verbesserung der Beteiligung wurden gezielt Neunominierungen für diese ADCOs durch die Zentrale Verbindungsstelle koordiniert, wodurch - von einer einzigen Ausnahme abgesehen - die Vertretung Österreichs in allen ADCOs erzielt werden konnte.

5.2 Amtshilfe

Die Zentrale Verbindungsstelle unterstützt die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten gemäß Kapitel VI der Verordnung (EU) 2019/1020. Die grenzüberschreitende Amtshilfe unterstützt Marktüberwachungsbehörden, wenn ein Wirtschaftsakteur in einem anderen Mitgliedstaat nicht kooperiert. Es gibt zwei Arten von Ersuchen: Auskunftersuchen, bei denen Unterlagen zur Konformität eines Produkts angefordert werden und Ersuchen um Durchsetzungsmaßnahmen, die in Ausnahmefällen notwendig sind, wenn der Wirtschaftsakteur keine Korrekturmaßnahmen ergreift.

Ersuchen und Mitteilungen erfolgen über ICSMS und können direkt oder über die Zentralen Verbindungsstellen ausgetauscht werden. Das ICSMS stellt strukturierte Informationen zu Amtshilfefällen bereit und ermöglicht es den Zentralen Verbindungsstellen, wenn erforderlich, Unterstützung zu leisten. Bei direkter Kommunikation der Behörden werden bei Fristüberschreitungen automatisch Hinweise an die Zentralen Verbindungsstellen gesendet. Die Kommission überwacht den Mechanismus und prüft Ablehnungen.

In grenzüberschreitenden Verfahren kommunizieren die in Österreich zuständigen Marktüberwachungsbehörden direkt mit den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten.

Im Jahr 2024 unterstützte die Zentrale Verbindungsstelle Amtshilfeersuchen in einem Fall:

- Durchsetzungsersuchen
 - ersuchende Behörde: Regierungspräsidium Kassel
 - ersuchte Behörde: BEV
 - Produkt: FFP2 Particle Filtering Half Mask
 - Begründung: Zeitüberschreitung

Die Zeitüberschreitung war jedoch ausschließlich systemrelevant. Der Fall wurde noch nicht abgeschlossen und die Kommunikation zwischen den Behörden erfolgte via Email.

Obwohl das Werkzeug Staffelstab im ICSMS primär für die nationale Kommunikation vorgesehen ist, wird es von Marktüberwachungsbehörden fälschlicherweise auch grenzüberschreitend eingesetzt. Deshalb evaluierte die Zentrale Verbindungsstelle Österreich im Jahr 2024 die offenen Fälle aus dem Zeitraum 2006 bis 2023. Insgesamt wurden 177 Fälle analysiert:

EMPFÄNGER	SENDER	AT Behörde	AT Behörde	EU Behörde	EU Behörde
		aktiv	inaktiv	aktiv	inaktiv
AT Behörde	aktiv	28	0	73	6
AT Behörde	inaktiv	2	0	19	0
EU Behörde	aktiv	55	0	-	-
EU Behörde	inaktiv	0	0	-	-
SUMME		85	0	92	6

Alle Fälle mit inaktiven Empfängern oder Sendern wurden von der Zentralen Verbindungsstelle begründet abgelehnt. Zwei österreichische Behörden erhielten gezielte Unterstützung bei der Bearbeitung ihrer Staffelstäbe, während die übrigen Fälle eigenverantwortlich abgeschlossen wurden. Drei Anfragen österreichischer Behörden sind derzeit noch unbeantwortet.

Im Jahr 2024 wurden weitere sieben grenzüberschreitende Staffelstäbe unterstützt. Mehrheitlich wurde eine falsche Marktüberwachungsbehörde als Empfänger adressiert.

Weiters wurde im Jahr 2024 die grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch Auskünfte per Email gestärkt. Gründe dafür waren, neben der Tatsache, dass die zuständige Marktüberwachungsbehörde in Österreich unbekannt war, benötigte Information zur Produkteinordnung durch die österreichischen Behörden (um die richtige Rechtsvorschrift anwenden zu können) sowie die Notwendigkeit der Verifizierung eines bevollmächtigten Vertreters als Wirtschaftsakteur.

6 NATIONALE MARKTÜBERWACHUNGSSTRATEGIE

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist verantwortlich für die koordinierte Erstellung der nationalen Marktüberwachungsstrategie gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020. Gemäß den in den Bestimmungen des MEG festgelegten Abläufen muss es diese Strategie unter Verwendung des ICSMS der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten übermitteln. Zudem ist das Bundesamt auch für die Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Strategie auf seiner Website bev.gv.at zuständig.

Erstellung und Evaluierung

Gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, mindestens alle vier Jahre eine nationale Marktüberwachungsstrategie zu erstellen. Zur Erleichterung der Ausarbeitung wurde eine optionale Vorlage mit Leitlinien vom Unionsnetzwerk erarbeitet und im November 2021 angenommen.

Die nationale Marktüberwachungsstrategie Österreichs umfasst unter anderem:

- Informationen zur Marktdurchdringung nichtkonformer Produkte, einschließlich Überprüfungen, Markttrends und Risiken neuer Technologien,
- Prioritäre Bereiche für die Durchsetzung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU,
- Geplante Durchsetzungsmaßnahmen zur Reduktion von Nichtkonformitäten, einschließlich Mindestkontrollniveaus in kritischen Produktkategorien,
- Bewertung der Zusammenarbeit mit Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten.

Sie wird in Zusammenarbeit mit dem Nationalen Marktüberwachungsgremium erstellt. Ziel der Strategie ist ein intelligenter und faktenbasierter Ansatz zur Durchsetzung der Produkthanforderungen, die gezielte Nutzung von Ressourcen und die Identifikation neuer Herausforderungen.

Die im Jahr 2023 durchgeführte Evaluierung ergab Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Vorlagen und Leitlinien des EUPCN zur Erstellung der Nationalen Marktüberwachungsstrategie. Die Änderungen wurden im Jahr 2024 vorgestellt: Mitgliedstaaten wird mehr Flexibilität eingeräumt, es wird aber weiterhin ein strategischer Ansatz mit klaren Zielen, Prioritäten sowie Berücksichtigung von Umsetzung und Evaluierung gefordert. Besondere Aufmerksamkeit gilt den spezifischen Anforderungen der neuen Ökodesign-Verordnung (Art. 66). Die Einbindung von „Vision und Mission“ bleibt optional.

Die österreichische Konsultation verlief ohne Einwände. Der Leitfaden wurde final im EUPCN angenommen. Die kooperative Erstellung der Nationalen Marktüberwachungsstrategie 2026 – 2029 wird von der Zentralen Verbindungsstelle Österreich im Jahr 2025 eingeleitet.

Marktüberwachungsindikatoren

Zur besseren Bewertung der Nichtkonformität von Produkten und zur Schaffung eines europaweiten Überblicks über die Marktüberwachungstätigkeiten wurden in Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) Indikatoren entwickelt, die im September 2021 vom EUPCN angenommen wurden. Nach unzureichenden Ergebnissen der ersten Datenerhebung (2020–2021) wurde die Methodik ab 2022 angepasst. Für die im Jahr 2022 eingesetzten Ressourcen übermittelten 21 Mitgliedstaaten Daten zu Budget und Personal (Vollzeitäquivalente), 11 davon ergänzten diese um sektorspezifische Angaben. Österreich lieferte aufgrund seiner dezentralen Marktüberwachungsstruktur keine Daten. Eine exakte Erhebung ist systemisch nicht möglich. Für das Jahr 2023 wurde die Erhebung ausgesetzt. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2958 zur Festlegung über die allgemeine Produktsicherheit relevanten Output-Indikatoren sind die den Marktüberwachungsbehörden zugewiesenen Ressourcen Personal und Finanzmittel zu erheben. Die Ergebnisse dieser Erhebung werden die weitere Vorgehensweise im EUPCN beeinflussen.

Die geplante Integration weiterer Indikatoren (z. B. Kontakte mit Wirtschaftsakteuren, Aufforderungen zu Maßnahmen) in die ICSMS-Datenbank im Jahr 2024 wurde von der Zentralen Verbindungsstelle Österreich auf Grund der mangelnden Einbindung der Mitgliedstaaten kritisiert. Sie forderte eine verbesserte Datenqualität vor der Einführung neuer Felder. Es fehlen bislang fundierte Analysen zur praktischen Verwertbarkeit der erhobenen Daten und die Evaluierung der Indikatoren an sich. Der Stellungnahmeentwurf wurde vom Nationalen Marktüberwachungsgremium unterstützt und offiziell übermittelt.

7 KOMMUNIKATIONSSYSTEM DER BEHÖRDEN: ICSMS

Das ICSMS wurde gemäß Art. 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 entwickelt und ist ein zentrales Element der effektiven Marktüberwachung in der EU.

Es ermöglicht:

- den gezielten Datenaustausch zwischen den Behörden,
- dass nichtkonforme Produkte, die in einem Mitgliedstaat vom Markt genommen wurden, in anderen Mitgliedstaaten nicht weiterverkauft werden,
- eine Reduktion von doppelten Produktprüfungen,
- einen effizienten Ressourceneinsatz,
- Meldeverpflichtungen im Bereich des Safety Gates oder des Schutzklauselverfahrens,
- die grenzüberschreitende Amtshilfe.

Um das System effektiv nutzen zu können, bedarf es der korrekten Datenerfassung der Behörden und der IT-Rechte der Nutzerinnen und Nutzer.

Dateneinträge Österreich

Die zentralen Verbindungsstellen geben im ICSMS die folgenden Informationen ein:

- die Identität und Zuständigkeitsbereiche der Marktüberwachungsbehörden des jeweiligen Mitgliedstaates
- die Identität der nach Art. 25 Abs. 1 benannten Behörden
- die ausgearbeiteten Marktüberwachungsstrategien des Mitgliedstaates gemäß Art. 13 sowie deren Überprüfung und Bewertung

Im Rahmen der Umsetzung von Art. 25 Abs.1 der Verordnung (EU) 2019/1020 wurde die technische Voraussetzung für die Meldung der zuständigen Behörden via ICSMS Anfang 2024 erfolgreich hergestellt. Die Zentrale Verbindungsstelle meldete in Zusammenarbeit mit dem BMF die Zuständigkeit der Zollbehörde in Österreich gemäß Vorgaben der Kommission.

In der mittelbaren Bundesverwaltung zeigten sich Zuständigkeitsdiskrepanzen, welche erneut koordiniert und hinterlegt wurden. Österreich konnte seine Einträge zu den neuen Verordnungen (EU) 2024/573 Treibhausgase und 2024/590 Ozonstoffe zeitnah aktualisieren. Der Zuständigkeitsübergang mit dem Mot-G und der Novellierung des Druckgerätegesetzes, BGBl. I Nr. 161/2015, idF 140/2024, von der mittelbaren Bundesverwaltung auf das BEV wurde

im ICSMS mit einer sechsmonatigen Übergangsfrist in ICSMS umgesetzt, sodass bereits eröffnete Ermittlungsverfahren entsprechend abgeschlossen werden konnten.

Aus Sicht der Zentralen Verbindungsstelle Österreich besteht weiterer Klärungsbedarf hinsichtlich der Zuständigkeiten für die Harmonisierungsrechtsvorschriften

- Richtlinie (EU) 2020/2184 Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
- Verordnung (EU) 2023/1542 Batterien und Altbatterien
- Verordnung (EU) 2024/1252 Versorgung mit kritischen Rohstoffen
- Verordnung (EU) 2024/1781 Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte
- Verordnung (EU) 2024/1689 Vorschriften für künstliche Intelligenz
- Verordnung (EU) 2024/2847 Cybersicherheitsanforderungen für Produkte

Gemeinsamer Ausbau des Systems

Die Zentralen Verbindungsstellen beraten darüber hinaus im Rahmen des Unionsnetzwerks die Kommission bei der Weiterentwicklung des Systems. Neue Features wie die Verknüpfung mit der EPREL-Datenbank und automatisierte Übersetzungen in alle EU-Amtssprachen (und zusätzlich z. B. Chinesisch und Arabisch) erleichtern die behördenübergreifende Zusammenarbeit im Binnenmarkt.

Eine neue, sichere Webservice-Version ermöglicht die direkte Anbindung nationaler Datenbanken. Die Kosten zur Herstellung der nationalen Systemkompatibilität sind durch die Mitgliedstaaten zu tragen. 19 Behörden nutzen das Service bereits, 22 weitere arbeiten an der Eingliederung. Österreichische Behörden sind bislang nicht über das Webservice angebunden.

Die Kommission passte darüber hinaus das Verfahren für Schutzklauselverfahren an: Einwände von Mitgliedstaaten sind nach Start der Kommissionsbewertung bindend. Nationale Maßnahmen müssen im ICSMS dokumentiert werden, bei fehlender Rückmeldung erfolgt eine automatische Benachrichtigung an die Zentrale Verbindungsstelle.

Schulung

Für das ICSMS Training ist ein MS Teams Channel der Kommission eingerichtet. In diesem werden unter anderem Kurzvideos zu spezifischen Funktionen zur Verfügung gestellt, welche durch die Zentrale Verbindungsstelle Österreich basierend auf abgehaltenen Schulungen erstellt wurden. In Österreich wurde im ELAK ein eigener Teamroom eröffnet. Dadurch erhalten ICSMS-Nutzer der Marktüberwachungsbehörden gezielten Zugriff auf relevante Releases und Schulungsunterlagen.

8 FAZIT

Im Jahr 2024 fanden insgesamt vierzehn Kooperations- und Koordinierungsmeetings statt. Die Zentrale Verbindungsstelle war in allen Meetings vertreten und informierte das Nationale Marktüberwachungsgremium durch eine detaillierte Berichterstattung.

Meeting	Anzahl
EUPCN regulär	6
EUPCN Joint CSN	1
EUPCN ICSMS	1
Kooperation EU	3
Koordinierung AT	3

Aus diesen Meetings ergaben sich zwölf Konsultationen auf EU-Ebene. Von diesen waren drei ausschließlich an die Zentralen Verbindungsstellen gerichtet, welche alle beantwortet wurden. Die neun weiteren Konsultationen waren an die nationalen Marktüberwachungsbehörden gerichtet, die über das Nationale Marktüberwachungsgremium informiert wurden. Zu drei Konsultationen wurde durch die Zentrale Verbindungsstelle ein Antwortentwurf erstellt, welcher durch das Nationale Marktüberwachungsgremium angenommen wurde. Zu einer weiteren Konsultation kam eine direkte Rückmeldung, die entsprechend im EUPCN vertreten wurde. Grundsätzlich ist feststellbar, dass die Vorarbeit der Zentralen Verbindungsstelle wesentlich ist, um letztendlich eine österreichische Haltung im EUPCN vertreten zu können.

Zusätzlich zu den Konsultationen wurden zwei EU-weite Umfragen koordiniert und zwei Koordinierungsanfragen innerstaatlich beantwortet. Darüber hinaus wurden von der Zentralen Verbindungsstelle zwei weitere Konsultationen zur innerstaatlichen Koordinierung und sechs Konsultationen zur Klärung von Zuständigkeiten initiiert. Auch wurden Auskünfte zu innerstaatlichen Zuständigkeiten erteilt.

Konsultationen	Anzahl	Vorbereitung Stellungnahme SLO AT	Rückmeldung aus Gremium	Rückmeldung an EUPCN	Rückmeldung an Behörde AT
EU Ebene	12				
EUPCN an SLO	3	:	:	3	:
EUPCN an SLO SLO an Gremium	9	3	4	4	:

Innerstaatlich	10				
SLO an Gremium	8	:	nahezu vollständig	:	:
Behörde AT an Gremium	2	:	1	:	1

Zusammenfassend wird es den Marktüberwachungsbehörden ermöglicht, frühzeitig auf die Entwicklungen auf europäischer Ebene einzugehen und allenfalls in den eigenen Ressorts entsprechende Schritte setzen zu können. Es zeigt sich, dass Entwicklungen in einem Produktsektor durchaus langfristige Auswirkungen auch auf andere Produktsektoren haben können. Eine horizontale Betrachtung der Marktüberwachung ist daher auch ein essenzieller Baustein für die einheitliche Verwaltungspraxis innerstaatlich.

Die Zusammenarbeit innerhalb des Unionsnetzwerks ist ein wesentliches Element für die Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten. Die Mitwirkung an Leitlinien, Studien und Rechtsauslegungen stärkt die einheitliche Anwendung des EU-Rechts und fördert langfristig eine effizientere und rechtssicherere Marktüberwachung, insbesondere im digitalen und grenzüberschreitenden Kontext. Die Mitarbeit am Arbeitsprogramm des EUPCN durch die Mitglieder ist daher nicht nur ausdrücklich durch die Kommission gefordert, sondern bietet auch einen effektiven Mehrwert in der Etablierung von Erfolgsmodellen innerhalb der EU.

Die europäische Kooperation im Rahmen der Joint Actions wird in erster Linie über die ADCOs gesteuert. Damit obliegt die Teilnahme an diesen den einzelnen Ressorts, durch welche die jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörden in den ADCOs vertreten sind.

Für die Peer Reviews werden ausschließlich die Interessensbekundungen der Marktüberwachungsbehörden durch die Zentralen Verbindungsstellen gesteuert. Die weitere Abwicklung obliegt den ADCOs. Die erste offizielle Nominierung erfolgte im Jahr 2024. Der Prozess zeigt jedoch noch Verbesserungsbedarf auf europäischer Ebene und der Antrag musste zurückgezogen werden.

Unterstützung durch die Zentrale Verbindungsstelle in der grenzüberschreitenden Amtshilfe ist dann erforderlich, wenn die zuständige nationale Behörde von der ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaats nicht identifiziert werden kann. Das bedeutet, dass die korrekte Verwaltung der Behördendaten in ICSMS für das Amtshilfverfahren von maßgeblicher Bedeutung ist. Zusätzlich ist das Instrument der Staffelstäbe im ICSMS zu beachten, da dies fälschlicherweise von Behörden für grenzüberschreitende Anfragen genutzt wird.

Die Nationale Marktüberwachungsstrategie Österreichs wurde für ihre strukturierte Darstellung der Produktsektoren, den risikobasierten Ansatz und die Zollzusammenarbeit positiv wahrgenommen. Dies wird bei der Erstellung der Marktüberwachungsstrategie 2026-2029 im Jahr 2025 berücksichtigt werden. Dabei wird die Annäherung an die optionale Vorlage des EUPCN angestrebt werden.

Als Herausforderung sind die wachsenden horizontalen Anforderungen durch die europäischen Harmonisierungsrechtsvorschriften zu nennen, wie die neue KI Verordnung deutlich machte. Bei der Behördendokumentation im ICSMS zeigten sich strukturelle und koordinative Herausforderungen, insbesondere bei der Zuweisung neuer Zuständigkeiten im Zuge der Umsetzung aktueller EU-Verordnungen. Eine stärkere nationale Koordination und frühzeitige Abstimmung mit den Ländern und Ressorts erscheint für eine zukunftsfähige Marktüberwachung unerlässlich.

Darüber hinaus erschweren die knapp bemessenen Ressourcen aller Marktüberwachungsbeteiligten eine fokussierte Bearbeitung der europäisch angestrebten Harmonisierungsbemühungen. Insbesondere durch die zunehmende Verbreitung nichtkonformer Produkte im Onlinehandel zeigt sich die Notwendigkeit, dass eine nachhaltige Stärkung der Marktüberwachungsbehörden notwendig ist, um den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten, die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen sicherzustellen und einen fairen Wettbewerb zu fördern. Gerade vor dem Hintergrund des dynamisch wachsenden Onlinehandels ist eine Erhöhung der finanziellen Mittel und personellen Kapazitäten entscheidend – nicht nur für die Integrität des EU-Binnenmarktes, sondern auch für die Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftssicherheit österreichischer Wirtschaftsbetriebe.

Auf europäischer Ebene wären rechtliche Verbesserungen des Marktüberwachungsrahmens anzustreben. In der derzeitigen Produktgesetzgebung besteht eine Verantwortungslücke hinsichtlich der Online-Marktplätze. Die mangelnde Rückverfolgbarkeit in der Lieferkette erschwert die Aufsicht durch die Marktüberwachungsbehörden auf Grund von fehlenden Kontaktdaten, falsche Angaben, kein Mandat usw. von bevollmächtigten Vertretern. Die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden beschränken sich derzeit auf Produkte, die ein ernstes Risiko darstellen. In diesem Fall kann das Entfernen von Inhalten von Online-Schnittstellen als Korrekturmaßnahme vom zuständigen Wirtschaftsakteur gefordert werden. Die Marktüberwachungsbehörden benötigen wirksamere Instrumente und rechtliche Mechanismen, um gegen Verstöße gegen Online-Handelsplattformen vorzugehen. Dazu gehören bessere Durchsetzungsbefugnisse, insbesondere für ausländische Wirtschaftsakteure (bevollmächtigte Vertreter) und Online-Plattformen (Gerichtsbarkeit).

9 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abk.	Begriffe Deutsch	Begriffe Englisch (<i>Französisch</i>)
A		
ADCO	Gruppen zur Administrativen Zusammenarbeit	Administrative Cooperation Group
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH	Austrian Agency for Health and Food Safety GmbH
B		
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit	Federal Office for Food Safety
BASG	Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen	Federal Office for Safety in Health Care
BAVG	Bundesamt für Verbrauchergesundheit	Federal Office for Consumer Health
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	Federal Office of Metrology and Surveying
BGBL.	Bundesgesetzblatt	:
BlgNR	Beilage zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates	:
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	Federal Ministry of Labour and Economy
BMF	Bundesministerium für Finanzen	Federal Ministry of Finance
BMI	Bundesministerium für Inneres	Federal Ministry of the Interior
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	Federal Ministry for Climate Action, Environment, Energy, Mobility, Innovation and Technology

BML	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	Federal Ministry for Agriculture, Forestry, Regions and Water Management
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	Federal Ministry of Social Affairs, Health, Care and Consumer Protection
C		
CSN	Netzwerk für Verbrauchersicherheit	Consumer Safety Network
D		
DPP	Digitaler Produktpass	Digital Product Passport
E		
ELAK	Elektronischer Akt	
EMC	elektromagnetische Verträglichkeit	Electromagnetic Compatibility
EU	Europäische Union	European Union
EUPCN	Unionsnetzwerk für Produktkonformität	European Product Compliance Network
F		
FB	Fernmeldebüro, Fernmeldebehörde Republik Österreich	Federal Office for Telecommunications
G		
GD CONNECT	Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien	Directorate General Communications Networks, Content and Technology
GD DIGIT	Generaldirektion für Digitale Dienste	Directorate General for Digital Services
GD GROW	Generaldirektion für Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU	Directorate General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
GD TAXUD	Generaldirektion Steuern und Zollunion	Directorate General for Taxation and Customs Union
GP	Gesetzgebungsperiode	:

I		
ICSMS	internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem für die pan-europäische Marktüberwachung	internet-supported Information and Communication System for the pan-european Market Surveillance
IT	Informationstechnologie	Information Technology
J		
JACOP	:	Joint Market Surveillance Actions on Compliance of Products
JAHARP	:	Joint Market Surveillance Actions on Harmonised Products
K		
KI	Künstliche Intelligenz	Artificial Intelligence (AI)
KMU	Klein- und Mittelunternehmen	
M		
MEG	Maß- und Eichgesetz	:
N		
Nr.	Nummer	Number
O		
OIB	Österreichische Institut für Bautechnik	Austrian Institute of Construction Engineering
R		
RTR	Rundfunk und Telekomregulierungs-GmbH	:
RV	Regierungsvorlage	:
S		
SLO	Zentrale Verbindungsstelle	Single Liaison Office
T		
TKK	Telekom-Control-Kommission	:

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Schiffamtsgasse 1-3, 1020 Wien

Zentrale Verbindungsstelle für Marktüberwachung

Wien, 6. Juni 2025

Ing.ⁱⁿ Mag.^a(FH) Agnes Baumgartl

Telefon: +43 1 21110-823715

E-Mail: marktueberwachung@bev.gv.at

